

Zeitschrift: Divus Thomas

Band: 23 (1945)

Artikel: Anwendung des Naturrechts auf individuellem Gebiete [Fortsetzung]

Autor: Manser, G.M.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-762373>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anwendung des Naturrechts auf individuellem Gebiete

Von G. M. MANSER O. P.

(Fortsetzung)

Artikel 8

Das Privateigentum

Zu den naturrechtlich begründeten Individualrechten gehört eminent das Privateigentum. Kollektivbesitz ist immer nur Teilbesitz. Der Privatbesitz schließt jeden Mitbesitzer aus. Er gibt dem Individuum in materiell-zeitlichen Gütern seine ragende Bedeutung, seine Königswürde; denn weil es individuell vernünftig-freie Menschen gibt, gibt es eine zeitliche Herrschergewalt, die auch der Staat zu respektieren hat, weil die Individualrechte naturrechtlich früher sind als die sozialen, da letztere von den ersteren abhängen; denn ohne Individuum gäbe es auch keinen Staat noch Familien.

Damit unterschätzen wir die soziale Bedeutung des Gemeinbesitzes gar nicht. Ausschließliches Privateigentum und ausschließliches Gemeineigentum sind für uns zwei Extreme. Die Synthese beider: Privatbesitz und Gemeinbesitz dürfte das Richtige sein. Der alt-germanische Gedanke vom Gemeinbesitz, den wir in unsern schweizerischen Gemeinden, Gemeinkorporationen usw. noch haben, hat auch sein Gutes. Er fördert den Gemeinsinn, ist Schutzmauer gegen Pauperismus und Kapitalismus. Beides miteinander verbunden: mäßiger Privatbesitz und Gemeinbesitz dürfte das Ideal der glücklichsten Wirtschaft begründen. Das entspricht präzise der menschlichen Doppelnatur, die eine *persönlich-individuelle* und zugleich *soziale* ist ¹.

Damit haben wir auch den tiefsten naturrechtlichen Gedanken berührt, der Grundlage unserer weiteren Erörterungen sein wird, und der leider in der ganzen Lösung des Problems so stiefmütterlich in Betracht gezogen wurde.

Die Rechtfertigung des Privateigentums ist eine dornenreiche Frage,

¹ I 96, 4; II-II 109, 3 ad 1.

zumal in unserer Zeit, in welcher überschwänglicher Großkapitalismus erbarmungswürdiger Verarmung gegenübersteht. Wir machen hier den Versuch, folgende Punkte zu erörtern: die *Gegner* des Privateigentumsrechts, den *Begriff* desselben, seine *unantastbare Gültigkeit*, seine *äußeren Schranken* und endlich seine *Rechtfertigung*.

1. Die hauptsächlichsten Gegner des Privateigentumsrechts

Zu den Gegnern des Eigentumsrechts rechnen wir zwei Klassen: solche, die das Eigentum schlecht begründen und andere, welche seine Berechtigung offen, direkt oder indirekt leugnen. Jeder, der eine These schlecht begründet, ist eo ipso, wenigstens objektiv, ein Gegner der These.

Bei jenen, die das Eigentumsrecht schlecht begründen, haben wir vorzüglich vier Lösungsversuche:

I. Die *Persönlichkeitstheorie*. *H. Ahrens*¹, *J. Stahl*² und *Bluntschli*³ betrachten das Eigentumsrecht einzig und allein als direkten Ausfluß der Persönlichkeit. Hier ist das Eigentum bloß eine notwendige Ergänzung der Persönlichkeit, gehört zu ihrer Entfaltung.

Indes vernachlässigt diese Auffassung die *soziale* Natur des Menschen und betont nur die individuelle. Die Person, ut sic, schließt sogar jede Beziehung zu andern aus.

II. Die *Vertragstheorie*. *Hugo Grotius*⁴ und *Pufendorf* mit anderen führten die Berechtigung des Eigentums auf einen ursprünglichen Vertrag zurück, den die Menschen in frühesten Zeiten, ausdrücklich oder stillschweigend, abgeschlossen haben sollten: einen Teil von Grund und Boden zu verteilen, also privatim zu besitzen, den übrigen dem zu überlassen, der zuerst Besitz davon ergriffe.

Allein, erstens haben wir absolut kein historisches Zeugnis von einem solchen Urvertrag. Im Gegenteil gab es immer Privateigentum. Sodann, das Naturrecht nicht vorausgesetzt, woher hatten jene angeblichen ersten Kontrahenten das Recht, Verträge zu schließen und die Güter als « eigene » zu verteilen? Auch hier wird das Privateigentumsrecht schon vorausgesetzt!

¹ Naturrecht, II § 74 S. 134.

² Vgl. *Bernard Kälin* O. S. B., *Ethik* (Sarnen 1945) S. 182; *Cathrein*, *Moralphil.* II 1.

³ *Staatswörterbuch*, « Eigentum ».

⁴ *De iure belli et pacis*, II c. 2 § 2 n. 5.

III. Die sogenannte *Legaltheorie*. Sie wurde einstens schon von *Hobbes*¹, später von *A. Wagner*² und *Montesquieu*³ vertreten. Eigentlich waren alle Rechtspositivisten mit den Idealisten, wie Fichte und Kant, welche den Staatszwang zur Quelle jeglichen peremptorischen Rechts machten⁴, Anhänger dieser Theorie. Für alle diese kann nur der Staat, der ja Quelle jedes Rechts ist, auch Quelle des Eigentumsrechts sein. Das ist logisch! Allein in Wahrheit sind die Individuen, ohne die es keinen Staat gibt, früher als der Staat und folglich auch die Individualrechte. Und woher hat der Staat seine Rechte, wenn es keine Sozialmenschennatur gibt? Die Legaltheorie setzt sowohl die individuelle als auch die Sozialnatur voraus.

IV. Die sogenannte *Arbeitstheorie*, die *John Locke*⁵ schon verfochten hat. Sie baut das Eigentumsrecht auf den Satz auf: *jeder hat das Recht auf die Frucht seiner Arbeit*, also auch auf das Privateigentum. Aber hier die Frage: Warum hat jeder ein Recht auf die Frucht seiner Arbeit, wenn es keine ihm *gehörende* Arbeit gibt? Und letzteres gibt es nur, wenn es eine *Individualmenschennatur* gibt. Auch da wird das Eigentumsrecht schon vorausgesetzt.

All das, was wir soeben sagten, beweist, daß man ohne Naturrecht die Berechtigung des Privateigentums nicht erweisen kann. Alle obigen Lösungsversuche sind Zirkelschlüsse, in denen das Recht auf Eigentum für das Recht auf Eigentum schon vorausgesetzt wird, weil sie das Naturrecht voraussetzen!

Der **prinzipielle Gegner** des Privateigentumsrechts ist der *Kommunismus*. Wer ist Kommunist? Im strengsten Sinne des Wortes nur der, welcher *jedes Recht* auf Privateigentum bestreitet. Wer also das Recht auf Privateigentum nicht bestreitet, aber freiwillig auf dieses Recht verzichtet, wie die ersten *Christen* und die Ordensgenossenchaften taten, sind noch absolut keine Kommunisten. Der Kommunismus ist eine *Rechtsfrage*. *Christus* selbst zu einem Kommunisten machen, ist die größte Verleumdung, da er das siebente Gebot mit dem ganzen Dekalog bestätigte und einschärfte. Und die *Kirche* hat schon im Mittelalter die Albigenser und Fraticelli nur verurteilt, weil sie das *Recht* auf Privateigentum bestritten. Selbstverständlich und a fortiori sind

¹ Leviathan. c. 24.

² Grundlegung, 2. Teil § 102 (3. Aufl.).

³ Esprit des lois, XXVI c. 15.

⁴ Vgl. *Cathrein*, II 285.

⁵ Das.

jene keine Kommunisten, die beides : das Recht auf Privateigentum und Gemeinbesitz verfechten. Das ist auch unsere These. Die ganze Frage ist, wie gesagt, eine Rechtsfrage !

Der Kommunismus hat im Laufe der Zeiten seine Wandlungen durchgemacht, je nachdem er sich dem obigen Satze : es gibt kein Recht auf Privateigentum, mehr oder weniger näherte. Dabei ist das Recht auf *Produktionsgüter* : Fabriken, Maschinen, Boden, Kraftwerke, Banken von ausschlaggebender Bedeutung, da sie das *stabile* Privateigentum sichern¹. *Plato* gilt als Vertreter des Kommunismus, insofern er dem Krieger- und Herrscherstand der Philosophen das Recht auf Privateigentum bestritt, dasselbe Recht aber dem Nährstand zusprach². Ihn bekämpfte bekanntlich *Aristoteles*. Darauf werden wir zurückkommen. In der Folgezeit trat der Kommunismus in den verschiedensten Formen auf, die wir hier nur kurz streifen werden. Der *negative* Kommunismus : alles gehört allen und jedem, erwies sich baldigst als absolut unhaltbar. Mehr Erfolg hoffte man mit dem *positiven* Kommunismus zu haben, der das Gemeinwesen ganz oder teilweise zum einzigen Träger der materiellen Güter machte³. Die ältern Kommunisten, wie *Owen* und *Cabet*, betrachteten das Gemeinwesen als Träger gar aller Güter und galten daher als *extreme* Kommunisten. Andere — gemäßigte — bekämpften wenigstens das Privateigentum an *Produktionsgütern*, im Gegensatz zu den Genußgütern. So der Russe *Bakunin* († 1876). Man nannte diese Kommunisten auch « Anarchisten », weil sie, als Gegner jeder staatlichen Zentralregierung, die Gemeinde- und Arbeitergenossenschaften zu Trägern aller politischen und wirtschaftlichen Autorität machen wollten⁴.

Lehrinhaltlich kommunistisch ist auch der *Sozialismus*, der übrigens vom Kommunismus nicht so leicht zu unterscheiden ist. Nach *Bernard Kälin* würde der Sozialismus im engeren Sinne die Gütergemeinschaft nur auf die Produktionsgüter ausdehnen, wobei dann der Agrarsozialismus eine weitere Einschränkung eintreten läßt, indem er von den Produktionsgütern nur den *Boden* sozialisieren möchte⁵.

Jedenfalls pocht der Sozialismus auf die *Massenherrschaft* der demokratisch organisierten *Gesellschaften*, woher er auch den Namen « Sozia-

¹ Vgl. *Cathrein*, II 123.

² Vgl. *Kälin*, Ethik, 167.

³ Vgl. *Cathrein*, II 121.

⁴ Das. 122.

⁵ *Kälin*, Ethik, 166. Dazu auch *Cathrein*, II 123.

lismus » erhielt. Kollektivistischer Massenbetrieb gilt als Devise für alle Unternehmungen, für Arbeitsweise, Organisation und Erfolge. Ein Moderner (Haushofer) hat den Sozialismus definiert als eine « Gesamtheit von Bestrebungen, die das wirtschaftliche Leben in der Hauptsache zu einer gemeinsam geregelten Tätigkeit des gesellschaftlichen Körpers machen will »¹. Als Vorläufer gilt den Sozialisten *Thomas Morus*, der in seiner Utopia 1515 von gemeinsamer Arbeit, Arbeitspflicht ohne Privateigentum und Geld spricht. Das wird heute bestritten. Er soll nur Mißstände geißelt haben². Sicher Vorläufer des Sozialismus war *Campanella* mit seinen in der « *Civitas solis* » (1620) proklamierten Thesen : keine Ehe, kein Privateigentum, Kinderzucht, Gütergemeinschaft. Berühmt ist der Ausspruch von *P. J. Proudhon* : « Sondereigentum ist Diebstahl »³. Wesentlich auf dem gleichen Boden steht, trotz Widerrede, auch die sogenannte *Freiwirtschaftslehre* von *Silvio Gesell* und Prof. *Ude*, nach welchen sämtlicher Grund und Boden mit all seinen Schätzen (Kohle, Erze, Wasserkräfte) dem Staate gehörten, « Freiland », von dem die Bauern Stücke pachten sollten⁴.

Wir gehen hier auf die verschiedenen Formen des Sozialismus, bei dem *Karl Marx* eine eminente Rolle spielte, nicht ein, sondern nennen nur die Hauptführer : *F. Lasalle*, *Louis Blanc*, *Bebel*, *F. Engels*, *W. Liebknecht*, *Kautsky*, *Vollmar*, *E. Bernstein* ; in Rußland : *Lenin*, *Trotsky*, *Stalin*⁵.

2. Begriff des Eigentumsrechts

Eine allgemeine Abklärung ist hier notwendig.

Unsere thomistische Weltanschauung ist *theozentrisch*, d. h. sie führt alles auf Gott zurück und begründet zwar alles aus der Sinneserfahrung, steigt aber vom Allgemeineren zum weniger Allgemeinen herab.

Da das Privateigentumsrecht eine « Herrschaft » besagt, wie verhält sich der Eigentümer zum *Allherrscher* ? Weiter : Da die menschliche Privatrechtsherrschaft nur eine Unterart der menschlichen Herrschaftsrechte ist, wie verhält es sich zur menschlichen Herrschaft im *all-*

¹ « Der moderne Sozialismus », 1896, S. 3. Vgl. *Eisler*, « Sozialismus ».

² *Kälin*, Ethik, 168.

³ Vgl. *Castelein*, Droit nat. 162 ff. ; *Cathrein*, Moralphil. II 121.

⁴ *Ude*, das. 188 ff. ; *Kälin*, das.

⁵ Vgl. *Jos. Gredt*, Elementa phil. n. 993.

gemeinen ? Das sind zwei klärende Vorfragen, deren Lösung wir dann erst die Begriffsbestimmung unseres Privateigentumsrechts anfügen.

Die tiefste Wurzel aller menschlichen Herrschaftsrechte, so sagt Thomas¹, ist die *Gottesebenbildlichkeit* der menschlichen Natur. Da haben wir die Beziehung zum Allherrscher ! Und es ist so. Weil der Mensch als vernünftig-freiheitliches Wesen dem *Urbild* des Allherrschers in besonderer Weise nachgebildet ist, ist er « mit » und « durch » seine Freiheit auch Herrscher, nimmt er Teil an der Allherrschaft Gottes². Leugnet jemand die menschliche Gottesebenbildlichkeit, so versinkt das ganze menschliche Herrscherrecht. Und wir betonen schon hier : Die rational-freie Menschennatur hat zwei Seiten : eine *individuelle*, weil sie immer in einer Person, *sui iuris et alteri incommunicabilis* real existiert ; dadurch ist die Person im Menschen Träger aller Herrscherrechte. Sie ist aber auch *sozial*, weil unsere Natur, kraft ihrer Vernünftigkeit, nicht allein das Allgemeine (universale) erkennt, sondern auch will. Sie ist also gleichzeitig zum *Privatwohl* und *Gemeinwohl* hingeordnet³. Es muß also zwischen beiden Interessenssphären eine Harmonie gefunden werden ! Das alles ist grundlegend !

Damit haben wir auch schon die zweite Frage über das *allgemeine Herrscherrecht* des Menschen umgrenzt. Es reicht so weit, als die vernünftig-freie Menschennatur reicht, die den Menschen vom Tiere scheidet, wie Cajetan gesagt ; denn das Tier genießt zwar auch äußere Lebensgüter, herrscht aber nicht über den Genuß⁴. Indes, bestimmen wir das allgemeinmenschliche Herrscherrecht noch etwas genauer, und zwar sowohl nach seiner subjektiven als auch objektiven Seite. Doch stellen wir zuerst die Frage *negativ* : über was herrscht der Mensch nie ? und dann *positiv* : was steht in seiner Macht ?

a) *Negativ*. Der Mensch besitzt keine Herrschaft über sein eigenes *Sein*⁵. Was will das sagen ? Er hat keine Gewalt über seine Wesenheits- und Tätigkeitsprinzipien — Verstand, Wille und Leben. Alles das kann er nicht ändern. Alles das ist ihm gegeben von Gott, dem Allherrscher. Auch das höchste objektive *Ziel* ist ihm gegeben, denn er strebt naturnotwendig zur Glückseligkeit, dem *bonum commune*⁶. Hier überall gibt es keine Freiheit und Herrschergewalt.

¹ II-II 66, 1.

² Dazu *Alex. Horváth* O. P., « Das Eigentumsrecht nach dem hl. Thomas von Aquin (Graz 1929) S. 55.

³ De Regimine princ. l. I c. 1.

⁴ Cajetan, Comm. in II-II 66, 1.

⁵ II-II 66, 1 u. ad 3 ; III. C. G. 23 ; Cajetan, ib.

⁶ I 82, 1 ; I-II 1, 2 ad 1.

b) *Positiv*. Die menschliche Herrschergewalt erstreckt sich somit auf die *Tätigkeitsordnung*, und zwar :

α) Nach der *subjektiven* Seite herrscht der Mensch durch Verstand und Wille über seine inneren Tätigkeiten, insofern sie *überlegte, freie* Akte sind, die er nach Gutdünken ändert, und über die äußern, soweit der Wille durchdringt ¹.

β) Nach der *objektiven* Seite trifft der Mensch selbständig und eigenmächtig konkret die Wahl des *Ziels* ² : worin das Ziel liegt, Gott oder Reichtümer usw. ³, und der *Mittel* zum gewählten Ziele ⁴.

Damit sind wir beim *Eigentumsrecht* angekommen. Eines, aber nur *eines* unter vielen andern *Mitteln* zum höchsten Ziel ist der Privateigentumsbesitz, mit dem der freie Mensch *äußere materielle Güter* sich erwirbt und besitzt, um sein Ziel zu erreichen. Naturrechtlich sind somit alle materiellen Glücksgüter der Welt mit dem Privateigentum nicht an *sich erstrebenswert*, sondern nur als *nützliche Mittel zum Ziele*, dem bonum universale, das in den materiellen äußern Gütern seine Erfüllung nicht erhält, weil sie nur Partialgüter sind. Das ist schon ein fester Damm gegen jeden *unersättlichen Kapitalismus*. So wagen wir es, dem Privateigentumsrecht folgende

Definition

zu geben : es ist « eine Herrschervollmacht, kraft deren ein Einzelmensch ein zum wahren Ziele nützliches äußeres Gut ausschließlich erwerben, besitzen und nach Belieben voll und ganz verwalten kann ». Die Definition bedarf einer genauern Erklärung.

1. Das Privateigentumsrecht ist eine richtige Herrschervollmacht. Der Aquinate nennt sie eine « facultas », eine « potestas » des Besitzen- den über äußere Güter, die er beherrscht ⁵.

2. Der Grund der Herrschaft liegt in der *rational-freien* Menschen- natur jedes **Einzelmenschen**, die *individuell* in jeder Person als Träger existiert, die aber zugleich *sozial* ist, weil sie potenziell zum « Univer- sale » = Gemeinschaft, hingeordnet ist. So das Eigentumsrecht aufgefaßt, fließt es tatsächlich aus der *Natur* des Menschen hervor, ist es *natur- rechtlich* begründet. Alles Eigentum, das gegen das Naturrecht ist, ist also überhaupt kein Eigentum, weil nicht rechtlich begründet. Auch

¹ II. Sent. d. 24 q. 3 a. 2 ; I-II 1, 1 ; 6, 2 ad 2 ; De Verit. q. 26 a. 6 ; I-II 19, 8.

² III. Sent. d. 33 q. 2 a. 3.

³ I-II q. 2 a. 1-8.

⁴ III. Sent. d. 33 q. 2 a. 3.

⁵ II. Sent. d. 24 q. 1 a. 1 ad 2.

der *Staat* ist an dieses Grundgesetz gebunden. Ist doch sein Existenzrecht begründet in der Sozialnatur des Einzelmenschen. Zwar bedarf der Einzelmensch des Staates¹; aber die Individualrechte sind früher als die des Staates, und ohne Individuen gäbe es überhaupt keinen Staat.

3. Wir redeten in der Definition von einem « **zum wahren Ziele nützlichen Gute** ». Da die äußern materiellen Güter nicht an sich erstrebenswert sind, sondern nur als *nützlich-notwendige Mittel* zum Ziele, so haben sie nur Wert, insofern sie *wirklich zum Ziele führen*. Es gilt also hier der Satz: die Wahl der Mittel sei zielentsprechend, « *servato ordine finis* »². Geht also Privatbesitz über die Grenzen des Nützlich-Notwendigen hinaus, dann entsteht sofort wieder die *soziale* Pflicht andern gegenüber, sei es zum *Almosen*³ oder andern sozialen Werken. *Wem* und *wie* der Besitzer den Besitz sozial zuwenden will, ist zwar seine Sache, vorausgesetzt, daß nicht jemand in größter Not ist oder die öffentliche Autorität Vermögensabgaben usw. vorschreibt. Alles *zweckwidrige Eigentum ist kein Eigentum*. Verfolgen wir diesen Gedanken noch weiter. Weil die Menschennatur eine doppelte Seite hat, eine individuelle und eine soziale, gibt es auch ein Doppelziel des Privateigentums: das *Privatwohl* und das *soziale Wohl*. Sie widersprechen einander nicht, wenn die richtige Unterordnung stattfindet. An sich ist das *bonum commune* größer als das *privatum*, wenn es sich um Güter *gleicher Ordnung* handelt⁴. Wo immer also das öffentliche Wohl die Unterordnung des Persönlichen verlangt, soll es geschehen, denn das ist auch wieder im Interesse des Privaten⁵. So ist das wahre Ziel des Staates und des Individuums das Gemeinwohl aller⁶. Privateigentum, das sozialwidrig ist, ist an sich eo ipso nicht gerecht, wie es auch nicht recht wäre, wenn der Staat unveräußerliche Rechte des Einzelbürgers antasten wollte. Auch das gehört zum eigentlichen Begriff des Privateigentumsrechts.

Alles das macht jene gewöhnliche Klausel unnütz: « Privateigentum ist gerecht », wenn es die Schranken der « Rechtsordnung » nicht ver-

¹ De Regimine princ. I c. 1.

² « Unde, quod liberum arbitrium diversa eligere possit, servato ordine finis, hoc pertinet ad perfectionem libertatis eius; sed quod eligat aliquid divertendo ab ordine finis, quod est peccare, hoc pertinet ad defectum libertatis. » I 62, 8 ad 3.

³ II-II 66, 2; 66, 7.

⁴ II-II 152, 4 ad 3.

⁵ II-II 47, 10 ad 2.

⁶ II-II 58, 9 ad 3.

letzt¹. Diese Klausel ist uns nicht sympathisch, weil man nie weiß, welche « Rechtsordnung » eigentlich gemeint ist, etwa die kommunistische oder materialistische usw.

4. Mit den Worten : « **erwerben, besitzen und nach Belieben voll und ganz verwalten** », wollten wir den *Inhalt* des Eigentumsrechts hervorheben. Mit Ausschluß eines jeden andern hat der Eigentümer die tatsächliche Verfügungsmacht : Besitz, Gebrauch, Fruchtgenuß, Änderung, Trennung ; er kann das Eigentumsobjekt verkaufen, verschenken, verpachten, leihen usw. Thomas definiert das Eigentumsrecht als Macht, etwas zu erwerben und zu verwalten : « potestas procurandi et dispensandi »². Anderwärts betont schon er scharf den *unantastbaren Vollbesitz* der besessenen Sache : « possidere est habere rem ad nutum ; et hoc est illud, in quo nullum defectum patitur »³. Sicherlich besagt jenes « ad nutum » nicht Willkür, denn « Willkür » ist kein Recht. Sicher ist es auch, daß das Eigentumsrecht nach Thomas ein *eigenwilliges, freies, selbstherrliches* Herrscherrecht über eine Sache, die man besitzt, bedeutet. Aber ist es schrankenlos ? Damit berühren wir eine berühmte Streitfrage.

3. Ist das Eigentumsrecht schrankenlos ?

Von jeher galt das Eigentum fast wie eine « res sacra ». Selbst die berühmte Constituante vom 20. August 1789 proklamierte in ihrer « Déclaration des droits de l'homme et du citoyen » die Idee des Eigentums als etwas Heilig-Unantastbares, als eine Sache, über die man nach « Belieben » (à son gré) herrscht⁴. Das klingt wie das « ad nutum » des Aquinaten. Auch A. Trendelenburg sagt : « Aus dem Begriff des Eigentums folgt *unbeschränkter* Anspruch an der Sache, die Eigentum ist. »⁵ Für Castelein ist das Recht auf Eigentum ein *angeborenes nie verjährendes* Naturrecht : « un droit inné et imprescriptible »⁶, und diese These ist nach ihm jene Leo XIII., des hl. Thomas, überhaupt der großen Scholastiker, eines Soto, Lessius, Suarez⁷.

¹ Diese Klausel setzen viele, so Cathrein, Moralphil. I 114 ; auch Eugen Huber « Recht und Rechtsverwirklichung », S. 75. Ebenfalls E. Eigenmann, « Die öffentlich-rechtliche Beschränkung im neuen schweiz. Agrarrecht », Freiburg 1944, S. 35-49.

² II-II 66, 2.

³ De Verit. q. 7 a. 7 ; II. Sent. d. 24 q. 1 a. 1 ad 2.

⁴ Vgl. Konrad Fehr, Grundfragen eines bäuerlichen Bodenrechts, Zürich 1943, S. 12 ; Eigenmann, l. c. S. 48.

⁵ Naturrecht, § 95 S. 173.

⁶ Droit nat. S. 127.

⁷ Das. 258-259.

Einige hervorragende Juristen kennen kein schrankenloses Privateigentumsrecht. So Prof. *Tuor* in seiner Einleitung zum schweiz. Zivilgesetzbuch. Doch verleiht auch nach ihm das Eigentum die vielseitigste und weitreichendste rechtliche Herrschaft, die über eine Sache überhaupt möglich ist.¹ Nach *Haab* hat auch das Privateigentumsrecht seine Grenzen. Zu Art. 641 des ZGB. schreibt er: « Wer Eigentümer einer Sache ist, kann in den Schranken der Rechtsordnung über sie nach seinem Belieben verfügen. »² Er protestiert daher gegen ein « absolutes » Eigentumsrecht. Doch ist es immerhin das « umfassendste » Herrschaftsrecht an einer Sache³. Für extrem individualistisch und daher schrankenlos hielt man das *Römische Recht* bezüglich des Eigentums. Dagegen hat *Fritz Schulz* protestiert, weil es Schranken annahm. « Nicht der römische Eigentumsbegriff, so sagt er, ist individualistisch gestaltet, sondern die römische Eigentumsrechtsordnung. »⁴ *Eugen Huber* verweist auf die beiden extremen Ansichten und brandmarkt die Ansicht jener, die da meinten, der Eigentümer könne sein Eigentum in den Bach werfen oder einem Hunde an den Schwanz binden, wenn es ihm beliebte⁵. *Franz Jenny*⁶ bekämpft die Ansicht von Windscheid und Rabel, wie wenn der römische Eigentumsbegriff absolut starr und schrankenlos gewesen wäre. Gegen das haben seiner Ansicht nach schon Ihering und Dernburg mit Recht protestiert. Das 19. Jahrhundert hat vor allem den individualistisch-schrankenlosen Eigentumsbegriff geschaffen⁷.

Wie diese juristische Streitfrage lösen? Dazu sind wir offenbar wenig kompetent. Aber vielleicht ist die Frage im Grunde gar keine juristische, sondern eine eminent philosophische, sogar metaphysische! *Franz Jenny* hat darauf angespielt⁸. Wir erklären uns.

Daß man die Rechtsgültigkeit des Privateigentumsrechts so außerordentlich scharf betonte, dafür sprechen in erster Linie *praktische* Gründe. Die gewaltige Bedeutung des Privateigentums für die Er-

¹ ZGB. S. 448.

² Kommentar zum ZGB. IV, Sachenrecht, erste Lieferung (1929), S. 38.

³ Das. 41-42.

⁴ Prinzipien des Römischen Rechts. München-Leipzig 1934, S. 102-105.

⁵ Recht und Rechtsverwirklichung, S. 140.

⁶ Wandlungen des Eigentumsbegriffes. Zeitschrift für schweiz. Recht, Bd. 51 (1932), Heft 1, S. 30.

⁷ Das. S. 32.

⁸ L. c. S. 24. Jenny hat angedeutet, daß der Begriff « Eigentum » als *metaphysisch-unveränderlich* gefaßt werden könne.

haltung der Familie und des Staates. Sodann die wuchtigen Anfeindungen der Kommunisten und Sozialisten. Wiederum die jedem Menschen angestammte Liebe, *etwas sein eigen* nennen zu dürfen. Allein diese praktischen Gründe klären die Kontroverse nicht restlos ab. Die Schrankenlosigkeit des Eigentumsrechts hat, wie angedeutet, einen *metaphysischen* Hintergrund. Jeder Begriff ist seinem « Wassein » nach, wenn er wahr ist, unbeschränkt, denn die Wesenheiten (*essentiae rerum*) sind negativ unendlich, also schrankenlos. Ich kann den Begriff Mensch als vernünftiges Sinneswesen ebenso wenig ändern als die Zahl 2 und 3, etwa so, daß $2 = 3$ wäre. Das betonen wir dem *Evolutionismus* gegenüber. Auch letzterer muß zugeben, daß « Leugnen » nicht « Nicht-leugnen » ist, sonst leugnet er sich selbst. So ist « Recht » eben Recht und nie « Nichtrecht ». Und wieder ist daher Privateigentumsrecht negativ unendlich = schrankenlos. In diesem Sinne war schon der römische Rechtsbegriff « starr », weil metaphysisch unveränderlich. Jeder Rechtsbegriff muß daher schrankenlos sein !

Damit bestreiten wir es, daß es, wie einige Autoren behaupten ¹, *immanente* Schranken des Eigentumsrechts oder irgend eines Rechtsbegriffes geben kann. Es gibt wohl *äußere* Schranken. Davon wird noch die Rede sein. Aber innere, d. h. immanente Schranken eines Begriffes gibt es gar nicht. Warum ? *Weil die Schranke das, was beschränkt wird, also die Wesenheit, schon voraussetzt* ². Auch die Rechte Dritter sind keine *inneren* Schranken, denn Recht ist überhaupt nur Recht, wenn es die Rechte Dritter nicht verletzt.

Für die Rechtsgültigkeit des Privateigentums ist es interessant, wie alle schweiz. Kantone, außer Tessin, noch extra sie garantieren. So Zürich K. V. 4, Bern K. V. 89, Luzern K. V. 9, Uri K. V. 10, Schwyz K. V. 13, Nidwalden K. V. 15, Obwalden K. V. 7, Glarus K. V. 8, Zug K. V. 11, Freiburg K. V. 12, Solothurn K. V. 15, Baselstadt K. V. 5, Baselland K. V. 9, Schaffhausen K. V. 19, Appenzell A. Rh. K. V. 4, Appenzell I. Rh. K. V. 4, St. Gallen K. V. 31, Graubünden K. V. 9, Aargau K. V. 22, Thurgau K. V. 11, Waadt K. V. 6, Neuenburg K. V. 8, Genf K. V. 6 ³.

Alles das geschah im besonderen Interesse, um die absolute unan-

¹ So *Ernst Eigenmann* in seiner sonst ganz vortrefflichen Diss. I. c. 13-14. Die Zweckverbindung des Eigentumsrechts ist keine Schranke. Sie gehört zum Wesensbegriff des Rechtes.

² IV. Sent. d. 22 q. 2 a. 3 ; De Pot. q. 9 a. 4.

³ Vgl. *Eigenmann*, das. 16 ¹.

tastbare Rechtsgültigkeit des Privateigentumsrechts gegen *Umwälzung* zu schützen und zu betonen. Und alles das, trotzdem das Eigentumsrecht an sich natur- und völkerrechtlich schon garantiert ist !

4. Die wahren Schranken des Privateigentumsrechts

Nach den gemachten Ausführungen gibt es nur *äußere* Schranken des Privateigentumsrechts. Was will das besagen ? Da *inhaltlich* jedes Recht unveränderlich dasselbe bleibt, denn Recht ist immer Recht, der Wesensbegriff bleibt immer schrankenlos derselbe, kann auch das Privateigentumsrecht nur *materiell*, d. h. von Seite seines *materiellen Objektes*, von Seite der *besessenen zeitlichen Güter*, d. h. in seiner *Anwendung* auf die äußern Glücksgüter mehr oder weniger Schranken erleiden. Diese Schranken sind zahlreich.

I. Materiell ist das Eigentumsrecht schon deshalb beschränkt, weil es unter verschiedenen menschlichen Herrschaftsrechten nur *eines* ist, nämlich bezüglich des *Privatbesitzes* äußerer Güter. Diese Schranke ergibt sich somit allgemein aus dem **Privatbesitz**, der sich nie auf *geistige* Güter, sondern nur auf materielle Güter beziehen kann. So stellt Thomas die Frage formell richtig : « *utrum naturale sit homini possessio exteriorum rerum.* » ¹

II. Wieder materiell tritt eine absolute Schranke ein bezüglich der äußern-materiellen Güter **vor Gott**. Da gibt es kein Eigentumsrecht, denn Gott allein besitzt das eigentliche Eigentumsrecht, das daher auch « *dominium altum* » genannt wird, weil der Mensch vor Gott nur « Verwalter », « Lehensträger », und zwar für alles *verantwortlicher* Verwalter ist, wie Thomas im Einklang mit den Kirchenvätern betont ². Das ist der gewaltigste Damm gegen jeden Mißbrauch zeitlicher Güter. Wie schlecht daher all jene beraten waren, die mit den Kommunisten und Sozialisten den Glauben an Gott geraubt haben, ergibt sich von selbst. Sie haben den größten *Volksdiebstahl* begründet und sollen nicht heulen und klagen über den ungerechten Kapitalismus. Unter den Schuldigen sind Hunderttausende, auch Regenten, Volkskammern, Volkserzieher und Arbeiter.

III. Wieder materiell, d. h. von Seite der besitzbaren Güter, tritt eine weitere Schranke ein. Sie sind nur berechtigt, soweit sie zum

¹ II-II 66, 1.

² Ib.

wahren Ziele führen. Tritt also *Überfluß* ein, so hat das Gemeinwohl wieder Rechte. Es gibt daher eine Pflicht zum *Almosen*¹, zu gemeinnützigen *öffentlichen Werken*, wie schon Leo XIII. betonte². Das gibt dem Staate auch das Recht zu *Steuern*. Das berechtigt auch zu *Progressivsteuern*, begründet das individuelle und öffentliche *Notrecht*³. Auch wird man in größter Not dem Staate das Recht auf Vermögensabgaben nicht absprechen, nachdem Pius XII. von *Enteignungen* gesprochen hat⁴.

IV. Zu der materiellen Beschränkung des Privateigentums gehörte nicht bloß die ursprüngliche *Divisio bonorum*⁵, sondern auch jede Beschränkung des Besitzes von Seite gerechter *positiver Gesetze* und gerechter *Gerichtsurteile*, die sich auf die äußern materiellen Glücksgüter beziehen⁶. Alle diese positiven Entscheidungen setzen dem Besitze materieller Güter links und rechts Schranken. Auch die Römer kannten schon diese materiellen Schranken, als sie über das Grundeigentum und die Befugnisse des Sklaveneigentümers (die Sklaven waren bekanntlich für sie nur Ware) Beschränkungen eintreten ließen⁷. Das Römische Recht war also nur inhaltlich, d. h. dem Begriffe nach starr und unveränderlich, wie jedes Recht sein muß, aber nicht materiell, d. h. in der Anwendung auf die materiellen Güter, wie Schulz richtig nachgewiesen hat!

V. Vielfache materielle Schranken gibt es weiter noch bezüglich *ein und desselben* materiellen Gutes:

α) So, wenn jemand nur das Recht hat, auf das Ding, das er noch nicht besitzt («*ad rem*») oder das er schon besitzt («*in re*»).

β) Oder, je nachdem jemand nur ein Recht hat auf die *Sache*, ohne Nießbrauch («*dominium imperfectum*»), oder beide zugleich («*dominium perfectum*»).

¹ II-II 62, 2.

² Encyclica «*Rerum novarum*».

³ II-II 31, 7; 66, 7.

⁴ Radiobotschaft vom 1. Sept. 1944.

⁵ I-II 94, 5 ad 3.

⁶ I-II 105, 2.

⁷ Vgl. Schulz, Prinzipien des *Römischen* Rechts, S. 103. Das Römische Recht gebraucht bekanntlich vom Eigentumsrecht die termini: «*ius utendi et abutendi*». Wie *Sylvius* in seinem Kommentar in II-II 66 q. 1 sagt, bedeutet das «*abuti*» nicht «*mißbrauchen*», sondern «*verbrauchen*». Übrigens dem Mitmenschen gegenüber hat er das volle Recht, zu tun, was er will. Gott gegenüber hat er überhaupt kein Recht, vor ihm ist er für jeden Mißbrauch strafbar!

γ) Oder nicht auf die Sache, aber den *Gebrauch*, die Dienstbarkeit. Daraus entstehen dann unter anderem die vielen *Servitude*: Wohnungsrecht, Gartenrecht usw.¹

Es sei aber auch hier betont: diese Teilrechte sind *wahre Rechte*, aber sie sind materiell, d. h. von Seite des materiellen Objektes beschränkt. So bleibt auch hier die These bestehen: inhaltlich, d. h. dem Rechtsbegriffe nach ist *Recht immer Recht* ohne Schranken. Die Beschränkung ist nur materiell: *ex parte rei possessae*, von Seite des materiellen Glücksgutes!

Gewiß, unsere ganze Auseinandersetzung und Argumentation hat nur Geltung, wenn es *metaphysisch-unveränderliche* Begriffe gibt. Wer sie leugnet, mit dem ist es unnütz, über Privateigentumsrecht zu disputieren; noch etwas anderes, da er sich im letzteren Fall selbst widerlegt, weil dann der Begriff « leugnen » ebenfalls wandelbar ist, sagen wir: die Begriffe « leugnen » und « nicht-leugnen » dasselbe bedeuten können!

5. Die Begründung des Privateigentumsrechts

Materieller Gegenstand des Privateigentumsrechts sind die äußeren Glücksgüter. Über sie hat der freie Einzelmensch Herrschermacht. Sie sind für ihn nützliche, ja notwendige Mittel zum wahren Ziele. Wenn der letztere Satz wahr ist, dann ist das Privateigentumsrecht begründet. Für die Begründung können *innere* und äußere, *historische* Gründe ins Feld geführt werden. Damit ist uns der Plan vorgezeichnet.

a) Die inneren Gründe

So wie der Mensch mit seinen Gebrechen, Neigungen und Leidenschaften tatsächlich existiert, sind die materiellen Güter als Privatbesitz zur Erreichung seines Zieles nicht bloß nützlich, sondern notwendig. Wir gehen also von der tatsächlichen *Menschennatur* aus. Das ist *Naturrecht*. Es sind drei Momente, die für die erwähnte Notwendigkeit sprechen: die *Arbeit*, die soziale *Ordnung* und der *Friede*². Das sind die drei Grundpfeiler des sozialen Wohles.

I. Die **Arbeit**. Ein Grundpfeiler des öffentlichen sozialen Wohles ist die Arbeit. Sie ist der natürliche Lebensquell für das Individuum,

¹ Vgl. *Cathrein*, II 114 ff.

² II-II 66, 2.

das der Müßiggang verdirbt, für die Familie, die ohne sie verarmt, für die Gemeinde, die ohne sie verlottert, für Staaten und Völker, die mit ihr steigen und ohne sie unfehlbar dem ökonomischen, sittlichen und politischen Untergang entgegengehen. Arbeiten hätte der Mensch allerdings auch müssen im Urzustande ohne Sünde, denn die Arbeit ist die natürliche Auswirkung seiner Kräfte. Aber seit der ersten Katastrophe ist die Arbeit auch für uns eine Last, Strafe und ein Opfer.

Schon Aristoteles macht im Kampfe gegen den platonischen Kommunismus auf die Bedeutung des Privateigentums für die Arbeit aufmerksam ¹.

Vier Dinge sind es, die für den richtigen Arbeitsgeist notwendig sind: erstens ein starker **Ansporn** zur Arbeit, und den gibt dem Arbeiter das Bewußtsein, daß er in erster Linie *für sich* arbeitet. Zweitens wichtig ist auch die **Energie**, denn dauernde Arbeit ist notwendig, und diese gibt ihm wieder die Hoffnung auf das wachsende Eigentum, das starke Schutzmittel gegen Trägheit. « Wer nicht vorwärts kommt, kommt rückwärts. » Dem Gemeineigentum ist auch dieses Moment indifferent. Drittens **haushälterisch** muß die Arbeit sein, haushälterisch bezüglich der *Kräfte*, die herangezogen werden, denn viele Arbeiter arbeiten schlecht, wenn wenige genügen; haushälterisch in bezug auf die *Zeit*, denn Zeit ist Geld; haushälterisch bezüglich der *Arbeitsmittel* und *Arbeitsstoffe*, um soweit als möglich jeder Verschleuderung und Vergeudung vorzubeugen. Alles das befördert das Privateigentum in hohem Maße, im Gegensatze zum Gemeinbesitz. Woher die Erscheinung, daß Staatsbetriebe schlechter und teurer arbeiten als Privatbetriebe? Viertens, **fürsorglichen** Charakter muß die Arbeit haben, die dem Arbeiter soweit als möglich für sich und die Seinen die Zukunft sichert, ihm kommendes Glück für traurige Stunden, wo er vielleicht krank sein wird, verspricht. Eminenteste Bedeutung erhält das für die Familie, bei der Sorge um die Erhaltung und Ausbildung der Kinder. Nur das Privateigentum mit dem Rechte und der Hoffnung auf eigene Wohnung, Kleider, Nahrung, mit der Aussicht auf Besitz, der für die Kinder über das Grab der Eltern hinausdauert, entspricht der tiefsten, natürlichsten Elternliebe und fesselt die Kinder zugleich an Vater und Mutter und hält sie so oft von Irrwegen ab. Und diese Eigenliebe zum Eigenen ist, wie Aristoteles herrlich betont, nicht falsche Selbstsucht, sondern

¹ II. Pol. c. 2 (Ed. Did. I 500. 19 ff.); Thomas, in II. Pol. lect. 4. Die Kapitelanordnung ist bekanntlich in den verschiedenen Editionen verschieden.

edelste Selbstfreundschaft, ganz in der Natur begründet : « ἔστι τοῦτο φυσικόν » ¹.

II. Die **soziale Ordnung** ². Ebenso wichtig wie die Arbeit ist für die menschliche Gesellschaft die *Ordnung*. Kein Volk und kein Staat hat ohne dieselbe längeren Bestand. Das verlangt aber Schutz der *Individualität*, *Arbeitsteilung* und *Güterunterordnung*. Alles das gefährdet der ausschließliche Gemeinbesitz und wird gefördert durch den Privatbesitz. « Klein » aber « mein » ist ein Zauberwort ! Jeder Mensch besitzt einen angestammten Zug zur persönlichen Selbstbestimmung, Selbstentfaltung. Er liebt es von Natur aus, den Mitbürgern gegenüber selbst Herr und Meister zu sein, eigene Wege zu gehen, Beruf, Plan und Richtung des Lebens selbst zu wählen und die Mittel selbst zu bestimmen, ohne von links und rechts bemuttert zu werden. Das Sondereigentum schützt diese persönliche Individualität ; der Kommunismus zerstört sie !

Nicht alles ist für jeden und nicht jeder ist für alles. Unbeschreiblich verschieden sind die Anliegen und Begabungen und daher auch die angeborenen Berufe. Verschieden muß daher auch die *Arbeitsbestimmung*, *Arbeitsteilung* und der *Arbeitslohn* sein. Das Privateigentum leitet am natürlichsten und spontansten die verschiedensten Berufsanlagen und ihre natürliche Unterordnung jedem Naturell entsprechend. Mag man über die spezifische Gleichheit aller Menschen noch so viel Schönes sagen : tatsächlich sind sie individuell, d. h. in der Teilnahme an der allgemeinen Natur doch sehr verschieden. Jeder ist eine kleine Welt für sich. Eine richtige Arbeitsteilung ist nur mit dem Privateigentum vereinbar.

Aus dem Schutze der persönlichen Individualität ergibt sich daher auch allein eine einigermaßen natürliche *Güterunterordnung*. Für Kultur und Fortschritt ist vor allem die Pflege der *höheren Güter* von größter Bedeutung. Die kulturhistorische Tatsache ist unbestritten, daß all die großen gewaltigen Werke auf dem Gebiete der Wissenschaft, Kunst- und Menschenliebe, ja sogar auf dem Gebiete der modernen Technik und Verkehrswissenschaft ohne große Privatreichtümer und Privatstiftungen nie entstanden wären. Und selbst da, wo der Staat Großes geleistet, mußte er sich auf das Sondereigentum der Bürger stützen.

¹ II. Pol. c. 2 (Ed. Did. II 501, 3).

² II-II 66, 2 ; II. Pol. c. 2 (500, 34).

Von der Kirche und ihren Riesenkulturwerken gilt dasselbe noch in höherem Sinne.

III. Der **Friede**. Der dritte Grundpfeiler der sozialen Ordnung ist der Friede der Bürger¹. Er wird auf Erden immer ein relativer sein. Gewiß führt auch das « Mein » und « Dein » zu manchem Hader. Aber eines ist sicher : mit sich und den Seinigen ist der Mensch immer noch am zufriedensten. Was die Kommunität tut und anordnet, darüber reserviert er sich nicht immer nur drei Tage Schimpfzeit. Und da nun im kommunistischen Staate die öffentliche Autorität mit ihrem Riesenbürokratismus gar alles anzuordnen hätte, läßt sich ermessen, wie fein es da mit der Zufriedenheit der Bürger stehen müßte.

Ein zweites Moment, das wichtig ist und das Cathrein hervorgehoben² : Die Streitigkeiten um das « Mein » und « Dein » wickeln sich in einer geordneten Gesellschaft in *geordneter Weise* ab, die weder die streitenden Parteien noch viel weniger die übrigen Mitbürger in der Besorgung ihrer Angelegenheiten beeinträchtigt. Was wäre aber der Fall, wenn es überhaupt kein « Mein » und « Dein » gäbe, wenn allen dasselbe Recht auf den Gebrauch der äußeren Güter zustände ? Wir hätten baldigst einen *allgemeinen Streit aller gegen alle*, und zwar ohne daß eine objektive Norm zur Beilegung dieser Streitigkeiten vorhanden wäre.

Und ein drittes Moment ist hier noch wichtiger : daß der Friede nur die Frucht der *Ordnung* ist³, die Frucht einer richtigen sozialen Unterscheidung der verschiedenen Individualitäten und Kräfte, der verschiedenen Arbeiten, Ansprüche, Bedürfnisse und Löhne und Güter. Das schafft aber nur das Privateigentum. Der Volksmund hat das, was wir über die innere Unmöglichkeit des Kommunismus gesagt, treffend markiert mit dem Worte : « Gemeingut - Verdammtgut ». Immer noch gilt das Schiller'sche Wort :

Etwas muß er sein eigen nennen.

Oder der Mensch wird morden und brennen.

Zutreffend hat schon der größte Staatslehrer des Altertums, Aristoteles, darauf hingewiesen, wie nur das Privateigentum die beiden volksverbindenden sozialen Tugenden : die spendende *Großmut* und *Freigebigkeit* ermöglicht und damit im Staate viele in Freundschaft und Liebe verbindet⁴, ganz im Gegensatz zum Kommunismus, der nur

¹ II-II 66, 2 ; *Aristoteles*, II. Pol. c. 2.

² *Moralphil.* II 295.

³ I-II 70, 3.

⁴ II. Pol. c. 2 (Ed. Did. II 501, 7 ss.).

Quelle von Streit, Anschuldigungen und gegenseitigem Hader sein müßte ¹.

Welcher *Rechtsordnung* gehört das Privateigentumsrecht an: der naturrechtlichen oder völkerrechtlichen oder der rein positiven? Eine sehr delikate Frage, wo nicht alle einig gehen.

Kardinal Zigliara, den hierin del Prado sehr lobte, unterschied zwei Fragen: das *Recht* auf Eigentum ist streng naturrechtlich; die *Notwendigkeit* (necessitas) der *Güterteilung* ist völkerrechtlich im Sinne des alten Ius gentium, das die Erbsünde als Allgemeintatsache voraussetzt. Diese These ist die unsrige!

α) Das **Recht** auf Eigentum ist streng naturrechtlich. Das ergibt sich direkt und unmittelbar aus der Naturordnung selbst, da die äußeren Dinge dazu da sind, daß der Mensch als Herrscherabbild Gottes durch Verstand und freien Willen sie beherrsche und als natürliche Mittel zum Ziele besitze ². Daher spricht der Aquinate mit Aristoteles von einem « dominium naturale » über die äußeren Dinge im gottebenbildlichen Menschen ³.

β) Die **Notwendigkeit** des Privateigentums ergab sich erst aus der allgemeinen Tatsache der *verdorbenen* Menschennatur, die auch Plato einsah, also wegen des peccatum originale. Ohne Sünde hätte der Mensch ohne Bindung über Tiere ⁴ und Pflanzen ⁵ und auch « mit » oder « ohne » Privateigentum mit den Mitmenschen im Frieden leben können. Aber nach der Sünde war geregelte Arbeit, Ordnung und Friede ohne Privateigentum unmöglich. Die Güterteilung war daher notwendig, « necessarium ad humanam vitam » ⁶. *L. Lessius* ⁷ und *Laymann* ⁸ haben diese Notwendigkeit allerdings etwas abgeschwächt, reden bloß von « angemessen ». Aber mit Kardinal *de Lugo* ⁹ hat vor allem Leo XIII. in zwei Enzykliken diese Notwendigkeit wieder scharf betont ¹⁰, und diese Auffassung erhält in unserer Zeit eine feierliche Bestätigung!

¹ II. Pol. c. 2 (500, 20 ss.; 501, 26 ss.).

² III. C. G. 127.

³ « Et ex hac ratione Phil. probat in lib. I. Pol., quod possessio rerum exteriorum est homini *naturalis* ». II-II 56, 1. Dazu auch das. a. 2 und III. C. G. 127 und in II. Pol. lect 4.

⁴ I 96, 2.

⁵ I 96, 1.

⁶ II-II 66, 2.

⁷ De iust. et iure, c. 5 dub. 3.

⁸ Theol. mor. I. III tr. 1 c. 5 n. 5; vgl. *Cathrein*, II 318.

⁹ De iust. et iure, disp. 6.

¹⁰ Encycl. « Quod apostolici », vom 28. Dez. 1878 und Encycl. « De conditione opificum », vom 15. Mai 1891.

Die Notwendigkeit des Privateigentums gehört somit in das Gebiet des alten *Ius Gentium* ¹, d. h. sie gehört zu jenen allgemeinen Vernunft-sätzen, welche die allgemeine Menschenvernunft bei allen Völkern auf Grund der verdorbenen Menschennatur spontan diktiert hat, in dem Sinn: der Friede und die Ordnung der Völker sind notwendig; nun aber sind Friede und Ordnung unter den Menschen, so wie sie sind, nicht möglich ohne Privateigentum; also ist das Privateigentum sozial notwendig.

b) *Historische Bestätigung*

Zwei Tatsachen heben wir hier als besonders vielsagend hervor.

Die erste Tatsache: allwo der Kommunismus Gelegenheit hatte, praktisch seine Theorien und Prinzipien in Anwendung zu bringen, hat er *sozial-wirtschaftlich* versagt. So jener der französischen Revolution. Wieder jener eines *Louis Blanc* in Frankreich. Bezüglich des russischen *Sowjet-Kommunismus* hüte man sich, auf offizielle Statistiken Rußlands abzustellen. Einzig zuverlässig sind Rußland-Bewohner, die längere Zeit Augenzeugen der dortigen Ereignisse waren. Auf solche stützen wir uns ². Die Tatsache, daß der russische Kommunismus gleich anfangs 10 Millionen Bauern und Bauersfrauen in qualvolle Konzentrationslager stecken mußte, um sich durchzusetzen, ist vielsagend! Wehe dem, der es wagte, gegen das System Stellung zu nehmen. Noch 1937 wurden ungefähr 37 000 Offiziere hingerichtet, ohne daß das Ausland davon etwas wissen durfte ³. Die Tatsache, daß in den Monaten März, April, Mai 1935 täglich ein bis zwei Spezialzüge mit ungefähr 600 bis 700 Personen aus Leningrad in die Verbannung rollten, besagt genug. Auf bloße Vermutungen hin sind vor dem Kriege Massen von Bürgern nach Sibirien verbannt worden. Wie es mit der *politischen* Freiheit in Rußland steht, bezeugen die Tatsachen: daß nur *kommunistische Zeitungen* zugelassen werden; daß alle *literarischen Publikationen* einer strengen Vorzensur unterworfen sind, sowie auch jede *Auslandsreise*; daß es nur *eine* politische Partei geben darf, nämlich die kommunistische, welche in der Stärke von 4 1/2 Millionen Anhängern unter Stalins Kommando das Riesenreich beherrscht; daß im gleichen Sinne die *sogenannten Wahlen* in den Obersten Rat und Nationalrat stattfinden.

¹ II-II 66, 2 ad 1.

² « Ein Rußland-Schweizer über Sowjet-Union », Neue Zürcher Nachrichten, « Christliche Kultur », 23. Februar, 2. März, 16. März u. 23. März 1945.

³ Das berichtet der General Krivitzky in seinem Buche: « Ich war in Stalins Dienst », das 1937 erschien.

Auch die *ausländischen Zeitungen* wurden nach und nach verboten. Der Briefwechsel ins Ausland ist strengstens überwacht. Die Folgen eines solchen politisch-sozialen Regimes haben sich bereits wenigstens zum Teil gezeigt und sind uns auch nur zum Teil bekannt. Die Industrialisierung der Landwirtschaft hatte zeitweilig mit großer *Arbeitslosigkeit* zu kämpfen. Gewiß hat man mit der kollektivistischen Massenarbeit auch große Bauten und einen riesigen Kriegsapparat geschaffen, aber bei *schlechten Löhnen* und *elendem Lebensunterhalt*.

Wo lag der tiefere Grund dieses sozialen Elendes? Im Kommunismus als solchem, der einerseits eine riesige *Bürokratie* schafft und andererseits jede *persönliche Initiative* unterbindet. Das sagt der bereits zitierte Rußland-Schweizer mit den Worten: « Als einer der Hauptgründe der schlechten Wirtschaft des Landes ist zu erwähnen die Ausschaltung der *persönlichen Initiative* eines Angestellten, eines Beamten, eines Fachmannes. Die Sowjetunion hatte einen gewaltigen bürokratischen Verwaltungsapparat geschaffen, der sich mit keiner Staatsmaschinerie vergleichen ließ. »

Und dann der *soziale Friede*! Wie es mit diesem in Rußland stand, beweisen die zahllosen Prozesse unter den Kommunisten selbst, wo sogar Troztkianhänger und Stalinfreunde sehr unbrüderlich sich gegenseitig befehdeten! Die Geschichte der letzten 30 Jahre Rußlands ist noch nicht geschrieben, und wenn sie einstens objektiv geschrieben wird, wird sie Grauenhaftes offenbaren! Fast unerträglich ist seit 1936-38 die *Spionagemanie* und damit die *persönliche Unsicherheit*, die fast täglich Personen spurlos verschwinden läßt. Von der *religiösen Verfolgung* reden wir hier gar nicht. Alles in allem in Betracht gezogen, hat der Kommunismus in Rußland Fiasko gemacht und kann nur mit erbärmlicher Tyrannei in Schach gehalten werden!

Die zweite historische Tatsache ist nicht von geringerer Tragweite. Soweit die Nachrichten in das erste Dunkel der Geschichte zurückreichen, bestätigen sie uns, daß es immer *Privateigentum* gab, bei den alten Ägyptern, Babyloniern, Assyriern, Griechen, Römern und Germanen. Vom Volke Gottes, den Israeliten, bestätigt uns das älteste und ehrwürdigste Geschichtswerk, die Heilige Schrift, daß es schon zur Zeit Kains und Abels *Privateigentum* gab.

Auch hier offenbart sich wieder die allgemeine Menschenvernunft, die den Völkern, ohne Abmachung, jene tiefsten, allgemeinsten sozialen Grundsätze offenbarte, die zur Erhaltung der Menschheit notwendig sind. Das eben gehörte zum alten « *Ius gentium* », wie wir früher betonten.

Artikel 9

Die Erwerbstitel des Eigentums

Mit dem Rechte auf Eigentum und seiner sozialen Notwendigkeit ist die Frage: *Wie erwirbt* sich der Mensch Eigentum in concreto? noch nicht gelöst. Es tritt die Frage an uns heran: Welches sind die Titel, auf Grund deren der Mensch im Anfange und in der Folgezeit im *Einzelfall*, also in concreto, dieses oder jenes Gut als Eigenbesitz sich erwerben konnte und noch kann? Das ist das Problem der Erwerbstitel des Eigentums. Wir werden diese Frage nur ganz allgemein, insofern sie auf das Naturrecht zurückläuft, erörtern, da gewisse Erwerbstitel, wie z. B. das Erbrecht, zu uferlosen Auseinandersetzungen führen müßten.

Die Unterscheidung zwischen dem ursprünglichsten, ersten Erwerbstitel und anderen mehr nur *abgeleiteten* Erwerbstiteln, ist begründet und soll auch für uns hier wegweisend sein.

1. Der ursprünglichste Erwerbstitel

Unter *ursprünglichem* Erwerbstitel haben wir offenbar jenen Titel zu verstehen, kraft dessen einstens das *erste* Privateigentum entstand und kraft dessen auch später und heute noch herrenloses Gut Sondereigentum wird. Das setzt allerdings voraus, was auch wirklich der Fall war, daß im Anfange alle materiellen Güter in dem Sinne Gemeingüter waren, daß sie noch niemandem ausschließlich gehörten, aber jedermann zur Erwerbung verfügbar waren.

Ehedem lag dieser Grundtitel der Erwerbung nach allgemeinsten Auffassung in der sogenannten *prima occupatio*, d. h. ersten Besitzergreifung eines bestimmten Gutes durch einen Privaten. Auch Thomas von Aquin huldigte, wie es scheint, dieser Ansicht, da er sagt: « Quaedam sunt, quae nunquam fuerunt in bonis alicuius, sicut lapilli et gemmae, quae inveniuntur in litore maris, et talia *occupanti* conceduntur. »¹ Auf diese Stelle haben schon Franz Walter² und Cathrein³ aufmerksam gemacht. Die gleiche Stellung zugunsten der occupatio nahmen neben

¹ II-II 66, 5 ad 2.

² Das Eigentum nach der Lehre des hl. Thomas, S. 168.

³ Moralphil. II 301².

vielen andern ein *Jaccoud*¹, *Soto*², *Castelein*³, *A. Trendelenburg*⁴ und *Jos. Gredt*⁵.

Gegner dieser These war indessen schon *Henry George*⁶, der das Produkt der Arbeit zum Urtitel der Erwerbung machte, während noch Ältere den Anfang des Privateigentums auf einen Beschluß Adams oder Noes zurückführten⁷. Neuestens hat vor allem *Alex. Horváth* O. P.⁸, dem *Bernard Kälin* O. S. B. in seiner trefflichen Ethik folgte⁹, die Arbeit zum Urtitel des Privaterwerbs gemacht, allerdings in einem ganz anderen Sinne als Henry George. Ein scharfer Gegner der Arbeitstheorie ist Cathrein¹⁰.

Prüfen wir diese verschiedenen Ansichten genauer.

Zur *Vertragstheorie* bemerkt Cathrein mit Recht: « Ein ursprünglicher Vertrag kann nicht der erste Erwerbstitel sein, weil er selbst schon Privateigentum eines Stammhalters, einer Familie oder eines Stammes und mithin auch einen früheren Erwerbstitel voraussetzt. »¹¹ Auch die Ansicht einer *ursprünglichen Abmachung* wird jetzt allgemein abgelehnt. Noch kann irgend ein *positives Gesetz* Urtitel der Erwerbung sein, da ein solches das Erwerbsrecht immer wieder voraussetzt. Aber die *Arbeit*? Für sie hat, wie bemerkt, Horváth in seiner scharfsinnigen Art eine tapfere Lanze eingelegt, um sie an Stelle der Okkupation zum ersten Erwerbstitel zu stempeln.

Auch uns scheint die Arbeit erster Erwerbstitel zu sein, aber nicht *an Stelle der Okkupation, nicht außer der Okkupation, sondern in der Okkupation*. Zur Begründung dieses Standpunktes Folgendes:

Jedermann muß die Okkupation eines herrenlosen Gutes als eine *Tätigkeit* auffassen. Also ist sie *Arbeit*. Und jedermann muß sie als *freie Tätigkeit* fassen, in der jemand ein äußeres Glücksgut, das herrenlos ist, als Mittel zu seinem Ziele wählt. Ohne das gibt es gar keine Herrschaft (dominium) und daher kein Privateigentum. Wir haben

¹ Droit nat. 127.

² De iust. et iure, IV q. 3 a. 1.

³ Droit nat. 270.

⁴ Naturrecht, § 93 S. 169.

⁵ Ethic. spec. n. 999.

⁶ Progress and Poverty, 247-248; vgl. Cathrein, das. II 304.

⁷ Cathrein, das.

⁸ Eigentumsrecht nach dem hl. Thomas von Aquin, S. 107 ff.

⁹ L. c. 186 u. 188.

¹⁰ Moralphil. II 302.

¹¹ Das. 302.

also in der Okkupation tatsächlich eine das Glücksgut *bearbeitende, beherrschende Arbeit*. Aber wie ist diese gestaltende Arbeit aufzufassen? Hier liegt der springende Punkt. Es gibt eine doppelte Bearbeitung eines Glücksgutes, eine physische und eine ethische.

a) Die *physische* Bearbeitung gestaltet ein materielles Gut physisch, z. B. wenn der Künstler den Marmorblock zu einer Statue des Sokrates meielt und gestaltet. Von dieser Gestaltung als ersten Erwerbstitel handeln wir hier offenbar nicht, denn manche materiellen Güter sind dieser Umgestaltung überhaupt nicht fähig, und kein Mensch wird behaupten, das Stück Marmor gehöre dem Künstler erst, wenn er es zur Statue des Sokrates umgestaltet hat. Dennoch hat Cathrein die Arbeit in diesem Sinne aufgefat und daher die Arbeitstheorie bekämpft¹.

b) Die *ethische* Bearbeitung. Trotz des Sündenfalls übt der Mensch auch jetzt noch Herrschergewalt aus über die materiellen Güter. Denkend und freiwählend (Arbeit), also durch *Ideen* und höheres *Zielstreben*, ist ja der Mensch das Abbild des Allherrschers, unterjocht und gestaltet er die materiellen Glücksgüter, die er besitzt, indem er ihnen ein höheres Ziel, das *sittliche* Ziel gibt, dem sie als Mittel dienen. Sie werden durch diese Gestaltung in die *sittliche Ordnung* erhoben. Das ist die erhabene Arbeit, die im Privateigentum liegt. Das hat der edle Protestant und Aristoteliker Trendelenburg so tief-sinnig gesagt mit den Worten: «Der Sieg der Person über die Sache und die Herrschaft über die gleichsam gefangene Sache machen den Besitz aus, der anerkannt Eigentum ist.»² Und wiederum derselbe: «Es ist wichtig, das *Sittliche* im Eigentum zu erkennen.»³ Und nochmals derselbe: «Indem alle Art des über die Erde verbreiteten Eigentums als spezifiziertes Werkzeug des menschlichen *Willens* und *menschlicher Zwecke* erscheint, erhält darin die Welt der Sachen eine *sittliche* Bestimmung.»⁴

Damit ist die Okkupation als ursprünglichster Erwerbstitel gegeben, sagt der gleiche Trendelenburg⁵; denn mit der Besitzergreifung des herrenlosen Gutes hat das Eigentum überhaupt begonnen, ohne sie gäbe es kein Eigentum.

¹ Moralphil. II 303.

² Naturrecht, § 93 S. 167.

³ Das. 168.

⁴ Das. 169.

⁵ Das.

Leider hat man, so scheint es uns, die Okkupation ganz irrig bloß als ein rein *äußerliches* Herantreten an ein Gut aufgefaßt¹. In Wahrheit besteht sie in der *Absicht* und *dem Willen*, ein herrenloses Gut als zweckmäßiges Mittel zum Ziele *zu besitzen*, wie schon Cicero diesen Sinn dem Worte unterlegte und offenbar auch Thomas an der zitierten Stelle. Damit stimmt auch die Fassung des bürgerlichen Gesetzbuches des Deutschen Reiches: « Wer eine herrenlose, bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt das Eigentum der Sache. »²

So wie wir die Okkupation auffassen, ist sie als Erwerbstitel auch durchaus *naturrechtlichen* Charakters. Er liegt begründet in der *rational-freiheitlichen Menschennatur*, die naturgemäß hingeordnet ist, die materiellen Mittel zum Ziele selbst zu bestimmen und daher das Eigentum, da es Frucht der eigenen freien Tätigkeit ist, wie ein eigenes Kind betrachtet.

2. Die abgeleiteten Titel

Die abgeleiteten Erwerbstitel setzen vorhandenes Eigentum schon voraus. Je nachdem sie den Wert des schon vorhandenen Eigentums nur *verändern* oder sogar den *Besitzer* wechseln, haben wir zwei Klassen. Überall hat hier vor allem das Römische Recht seinen Einfluß ausgeübt.

Zur *ersten* Klasse gehören hier :

1. Der *Zuwachs* (*accessio*) oder die Verbindung, wenn mit dem vorhandenen Eigentum als Hauptsache sich Fremdes unzertrennlich als integrierender Bestandteil verbindet. So z. B. bei Landanschwemmungen. Der Zuwachs gehört dem Besitzer der *Hauptsache* ganz nach dem naturrechtlich begründeten römischen Satze: « Accessorium sequitur principale ». Damit stimmt sowohl das Reichsdeutsche³ als auch das Schweizerische Recht überein.⁴

2. Die *Vermischung* (*confusio, commixtio*). Bei untrennbarer Vermischung verschiedenen Eigentums behält jeder Eigentümer den proportionierten Anteil an der Mischung. Auch dieser naturrechtlich-römischen Satzung folgt sowohl das Schweizerische⁵ wie das Reichsdeutsche Recht⁶.

¹ Vgl. *Horváth*, I. c. 112.

² § 958.

³ « Wird eine bewegliche Sache mit einem Grundstück dergestalt verbunden, daß sie wesentlicher Bestandteil des Grundstückes wird, so erstreckt sich das Eigentum an dem Grundstück auf diese Sache ». Bürgerl. Gesetzbuch, § 946.

⁴ ZGB., Art. 725.

⁵ ZGB., Art. 727.

⁶ Bürgerl. Gesetzbuch, § 947.

3. Die *Verarbeitung* (specificatio). Verarbeitet jemand fremde Rohstoffe zu einem Gute *höheren* Wertes, so ist er Eigentümer. Naturrechtlich beruht dieser Titel auf dem Kausalprinzip: wer an das Sein einer Sache mehr leistet, ist Herr derselben. Daher fügt sowohl das Schweiz. Zivilgesetzbuch als auch das Reichsdeutsche Bürgerliche Gesetzbuch die Klausel bei: « Wenn die Arbeit kostbarer ist als der Stoff »¹.

4. Der *Fruchterwerb* (fructificatio). Nach dem naturrechtlich-römischen Satze: « Res fructificat domino », gehört die Frucht einer Sache dem Eigentümer der Sache. So die Jungen von Tieren, die Früchte des Bodens und der Bäume².

Bei all diesen Titeln wird die *bona fides* vorausgesetzt³.

Zur *zweiten* Klasse der Erwerbstitel, welche einen *Wechsel* des Eigentümers bedingen, gehören:

1. Die *Übertragung* (traditio). Eigentumsrechte werden von einem Besitzer auf den andern übertragen durch *Kauf* und *Verkauf*, *Tausch*, *Schenkung* usw. Rein naturrechtlich geht das Recht der Übertragung aus dem Vollbesitz des Eigentümers selbst hervor, der über sein Eigentum verfügt, wie er will. Doch können die positiven Gesetzgeber der öffentlichen Ordnung wegen bestimmte Verordnungen erlassen, wie solches schon im Römischen Rechte geschah⁴, und auch in der Schweiz der Fall ist⁵.

2. Die *Ersitzung* (usucaptio), die im Römischen Rechte auch « praescriptio acquisitiva » genannt wird, während unser Wort « Verjährung », « praescriptio liberativa », nur die Tilgung einer Schuld betrifft⁶.

Hat jemand eine fremde Sache während einer vom Gesetz festgelegten Zeit *ununterbrochen* in *gutem Glauben* besessen, so gilt er als Eigentümer. Die Zeitfrist wird von den verschiedenen Gesetzgebern je nach den verschiedenen Gegenständen — beweglichen und unbeweglichen — verschieden bestimmt. So bestimmt das Schweiz. Zivilrecht für Grundstücke 10 Jahre⁷.

¹ ZGB., 726; Bürgerl. Gesetzbuch, § 950.

² ZGB., 643; Bürgerl. Gesetzbuch, § 955.

³ ZGB., 726.

⁴ Vgl. *Cathrein*, II 326.

⁵ Vgl. ZGB., 656 ff.

⁶ *Cathrein*, II 226.

⁷ ZGB., 661. Dazu Deutsches Bürgerl. Gesetzbuch, § 927.

Ist die Ersitzung oder Verjährung ein *naturrechtlicher* Erwerbstitel? Eine schwierige Frage! Wenn jener Schalk, der da sagte, fast alles Privateigentum wäre ursprünglich gestohlen, recht hätte, so müßte man, des bonum commune wegen, der praescriptio, wenigstens der *immemorabilis* — der Ersitzung seit undenklicher Zeit, irgendwie naturrechtlichen Charakter beimessen. Thomas bestreitet nicht, daß durch sie Eigenbesitz entstehen könne. Aber über den Rechtscharakter schweigt er ¹. Wir folgen seinem Beispiele!

3. Auch im *Erbrecht* haben wir einen Wechsel des Eigentümers. Der Erblasser überläßt für den Todesfall seine Gesamthinterlassenschaft an Gütern und Schulden seinen Kindern oder andern Stammesgenossen ². Geschieht es durch eine ausdrückliche letzte Willensäußerung, so haben wir das *Testament* ³, wenn nicht, so haben wir die *Intestaterbfolge*, in der die letztwillige Willensäußerung nach den geltenden positiven Gesetzen vorausgesetzt wird. Auch kann die ganze Frage durch einen eigenen *Erbvertrag* geregelt werden.

Unter allen abgeleiteten Erwerbstiteln ist unzweifelhaft der Erbtitel der wichtigste. Der Zweck der Erbfolge ist offenbar die Erhaltung und der Schutz des Eigentums in der *Zukunft*: «in posterum», wie Thomas sagt ⁴, und zwar der Erhaltung in der *gleichen Familie* und im gleichen *Stamme*, sodaß das Erbrecht zugleich Familienschutz und eminent Gesellschaftsschutz bedeutet, wie A. M. Weiß O. P. scharf betont ⁵.

Selbstverständlich sind die Sozialisten Gegner des *naturrechtlichen* Charakters des Erbrechts. So auch alle Rechtspositivisten und schon S. Pufendorf bestritt den naturrechtlichen Charakter, wenigstens des Testamentes. Nur das positive Recht soll hier Geltung haben ⁶.

So kompliziert an sich das Erbrecht ist, seine *naturrechtliche* Grundlage ergibt sich wie von selbst aus der naturrechtlichen Stellung des *Eigentums*, dessen Schutz eben das Erbrecht ist. Die Kinder haben zwar, so betont der Aquinate, auch die Pflicht, im Notfall die Eltern zu stützen ⁷. Aber für die *Zukunft* — und das geht das Erbrecht an —

¹ In IV. Sent. d. 41 q. 1 a. 5 ad 2.

² Vgl. ZGB., 457-466.

³ Vgl. III 78, 3 ad 3; Comm. in c. 4 ad Gal. lect. 8.

⁴ Comm. in Ep. II ad Cor. c. 12.

⁵ Apol. IV 336.

⁶ Vgl. A. M. Weiß, Apol. IV 330; Cathrein, Moralphil. II 329.

⁷ «Dicendum est, quod ex praecepto tenentur filii ministrare et subvenire parentibus in *necessariis*, non autem congregare et thesaurizare eis. Nam thesaurizatio et congregatio fit in *posterum*». Comm. in II. Ep. ad Cor. c. 12 lect. 5.

haben Eltern und Erblasser für die Kinder und Stammesgenossen durch Güterreichtum zu sorgen. Sind doch die Kinder nach Thomas das « Gemeingut von Vater und Mutter »¹, und das alte Römische Recht vertrat sogar den Satz: « Heres et defunctus habentur pro una persona. »² Das Erbrecht befördert das Wohl der Kinder und Stammgenossen: α) indem es die Arbeit der Eltern und Erblasser intensiver und sparsamer gestaltet, — sie arbeiten für « Eigene »; β) indem sie beim Gedanken, für « Eigene » zu arbeiten, bestrebt sind, der Familie so viel Vermögen als möglich zurückzulassen; γ) damit ermöglicht das Erbrecht jedem, zum materiellen und vor allem auch geistigen Wohl der *Gesellschaft* kraftvoll beizusteuern³.

So teilt das Erbrecht das Los des Eigentumsrechts selbst, weil es seine mächtige Stütze ist. Und ganz logisch gehört es auch in die gleiche *Rechtssphäre* hinein. Die Sünde vorausgesetzt, ist das Erbrecht, wie das Eigentum, *sozial-notwendig*, gehört also zum alten « Ius gentium »⁴.

4. Ragende Bedeutung unter den Erwerbstiteln, die einen Wechsel der Eigentümer bedeuten, hat der *Vertrag* (contractus). Als äußerlich-kundgegebene Willenseinigung zweier oder mehrerer Personen über eine Sache, hat er eine erstaunliche Vielgestaltigkeit. Nicht diese Vielgestaltigkeit interessiert uns hier. Wir fragen hier nur nach dem *letzten ursprünglichsten Grund der Rechtskraft* aller Verträge, also des Vertrages als solchen.

Die Verlegenheit, welche der *Rechtspositivismus* bei der Lösung dieser Frage fühlt, ist offenkundig. Wie gewohnt, tanzt er im Kreise stets um den gleichen Brei herum: er erklärt das Gesetz aus dem Vertrag und den Vertrag aus dem Gesetz, oder beide aus der Staatsomnipotenz, die wieder Gesetz und Vertrag voraussetzen, oder alles aus der Volksgewohnheit, die wieder positive Gesetze und Verträge voraussetzen.

In Wirklichkeit setzen alle positiven Gesetze, Verträge, Volksgewohnheiten und Staatsrechte die Hinordnung zur *Glückseligkeit*, also

¹ « Unde de lege naturae est, quod parentes filiis thesaurizent et filii parentum *haeredes* sint; et ideo cum proles sit *commune* bonum viri et uxoris, oportet eorum societatem perpetuo permanere indivisam secundum legis naturae dictamen. » IV. Sent. d. 33 q. 2 a. 1.

² Dig. 50. 17, l. 59.

³ Vgl. dazu die ausgezeichnete Interpretation von B. Kälin O. S. B., Ethik, 190.

⁴ IV. Sent. d. 33 q. 2 a. 2 ad 1.

zum bonum, zum Wohle des Individuums und der Gesellschaft voraus¹, denn ohne das ist nichts « gut » und « recht ». Ohne das gibt es überhaupt kein Wollen und Tätigsein². Das aber kündigt das oberste Naturrechtsprinzip³. Was aber individuell und sozial gut ist, kündigt wieder die individuelle und soziale *Menschennatur*⁴. Alles das ist Naturrecht!

So ergibt sich wieder logisch und von selbst, daß alle positiven Rechte und Verträge und Gewohnheiten als Rechtsnormen vom Naturrecht abhängen⁵.

R. von Iherings Ansicht, daß die bindende Rechtskraft der Verträge vom *gesellschaftlichen Wohle* abhängen⁶, ist richtig. Aber das ist schon Naturrecht, denn die soziale Natur des Menschen wird stillschweigend vorausgesetzt. Immerhin setzt Iherings Prinzip schon andere Prinzipien voraus und ist daher nie der *letzte Grund* der vertraglichen Rechtskraft!

Somit setzen alle Erwerbstitel des Privateigentums, wie das Privateigentumsrecht selbst, das Naturrecht voraus. Und selbst die Leugner des Naturrechts setzen es zumeist in der Leugnung wieder voraus. Hierin liegt ein besonderer Triumph des Naturrechts!

¹ *Aristoteles*, I. Eth. c. 13; *Thomas*, I-II 94, 2.

² I 82, 1 u. 2; II. C. G. 25; De Verit. q. 25, 1 ad 6.

³ I-II 94, 2; vgl. *Manser* O. P., Naturrecht, S. 82-83.

⁴ I-II 94, 2; *Manser* O. P., das. S. 88.

⁵ I-II 94, 3.

⁶ *Zweck und Recht*, I 266 (2. Aufl.).